

I. Lösung ohne besondere Regelungen im Ehevertrag

1. Internationale Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren

Es gilt Brüssel Ila-VO:

- Art 3 I lit a tir 2: deutsche Gerichte zuständig
- Nach Art 3 I lit a tir 3-5 gegebenenfalls auch schwedische Gerichte zuständig, jedenfalls wenn Ehemann bereits seit 1 Jahr dort (tir 5)

2. Internationale Zuständigkeit für güterrechtliche Auseinandersetzung

Sowohl Brüssel I-VO als auch Brüssel Ila-VO klammern das Güterrecht aus

Aus deutscher Sicht gilt daher autonomes deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht;

Deutsche Gerichte wären danach insoweit zuständig

- wenn das Scheidungsverfahren hier geführt würde; das ergibt sich aus dem Scheidungsverbund, vgl §§ 621 I Nr 8, II 1 ZPO (künftig §§ 98 II, 137 II Nr 4 FamFG)
- ansonsten (also insbesondere wenn das Scheidungsverfahren in Schweden geführt würde) entscheidet der Wohnsitz des Bekl. nach §§ 12, 13 ZPO (künftig dessen gewöhnlicher Aufenthalt §§ 105, 262 II FamFG iVm 12, 13 ZPO); deutsche Gerichte wären also zuständig für eine Klage des Mannes gegen die Frau, nicht aber umgekehrt, so dass es unter Umständen darauf ankäme, wer zuerst klagt; nur dann, wenn der Mann noch in Deutschland ausreichendes Vermögen besitzt, könnte die Frau auch hier klagen (§ 23 ZPO)

3. anwendbares Scheidungsrecht

aus deutscher Sicht käme deutsches Scheidungsrecht zur Anwendung, Art 17 I 1 iVm 14 I Nr 1 EGBGB

4. anwendbares Güterrecht

aus deutscher Sicht würde sich die güterrechtliche Auseinandersetzung nach deutschem Recht richten, Art 15 I iVm 14 I Nr 1 EGBGB

II. Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Ehevertrages

1. Internationale Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren

insoweit gilt die Brüssel Ila-VO, welche Zuständigkeitsvereinbarungen nicht ermöglicht

2. Internationale Zuständigkeit für güterrechtliche Auseinandersetzung

das deutsche Internationale Zivilprozessrecht ermöglicht hier, im Zusammenhang mit dem Ehevertrag bereits eine Vereinbarung des deutschen Gerichtsstands für spätere güterrechtliche Streitigkeiten zu treffen;

Voraussetzung ist, dass dies ausdrücklich und schriftlich für den Fall geregelt wird, dass der zukünftige Bekl. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt, § 38 III Nr 2 ZPO.

Dadurch kann abgesichert werden, dass trotz des Wegzugs des Mannes nach Schweden die Frau ihn in Deutschland verklagen kann. Deutschland kann dabei nach deutschem recht auch als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden. Eine andere Frage ist freilich, ob dies in Schweden akzeptiert würde.

3. anwendbares Scheidungsrecht

Rechtswahlmöglichkeiten bestehen im vorliegenden Fall insoweit nicht (vgl die nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten nach Art 17 I 1 iVm Art 14 II, III EGBGB).

4. anwendbares Güterrecht

Deutsches IPR räumt den Eheleuten hinsichtlich des anzuwendenden Güterrechts vielfältige Möglichkeiten der einvernehmlichen Rechtswahl ein, Art 15 II EGBGB. Diese können bereits vorsorglich im Rahmen des Ehevertrages wie auch später im Zusammenhang mit der Scheidung wahrgenommen werden.

Im Einzelnen kommen insbesondere in Betracht:

- möglich ist die umfassende Wahl des schwedischen Güterrechts als Recht des Staates, in dem der Ehemann den gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art 15 II Nr 2 EGBGB – diese Rechtswahl ist schon möglich, bevor er dorthin den gewöhnlichen Aufenthalt verlegt
- schwedisches Güterrecht kann für den dort belegenen Grundbesitz gewählt werden, Art 15 II Nr 3; im Übrigen bliebe deutsches Güterrecht maßgeblich
- deutsches Recht kann für den dort belegenen Grundbesitz gewählt werden und im Übrigen schwedisches Recht vereinbart werden (Kombination von Art 15 II Nr 2 und 3 EGBGB)

Es bestehen also vielfältige Möglichkeiten, dem Einzelfall gerecht zu werden.

Die Rechtswahl muss grundsätzlich durch notarielle Beurkundung erfolgen, um wegen der weitreichenden Folgen Rechtssicherheit und Beratung der Ehegatten zu gewährleisten, Art 15 III iVm 14 IV EGBGB.

Freilich bleibt in dem Fall, dass schwedische Gerichte zur güterrechtlichen Abwicklung in Anspruch genommen werden, das schwerwiegende Problem, ob aus schwedischer Sicht eine entsprechende Rechtswahl akzeptiert würde. Selbst wenn deutsche Gerichte den Güterrechtsstreit entscheiden würden, stellt sich die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung einer entsprechenden Entscheidung, weil die Brüssel IVO die ehelichen Güterstände aus seinem Anwendungsbereich herausnimmt.